



Merkblatt Nr. 5/2005

Checkliste zu den Pflichten des Überlassers und Beschäftigers hinsichtlich Arbeitnehmerschutz

Für die Dauer der Beschäftigung gilt der Beschäftiger als Arbeitgeber im Sinne der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Daneben bleibt es bei einer Mitverantwortung der Überlasser für gewisse Bereiche des Arbeitnehmerschutzes. Die wichtigsten Pflichten haben wir in folgender Checkliste zusammengefasst:

Beschäftiger -Pflichten

Technischer Arbeitnehmerschutz¹ umfasst Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit

- Geräten und Betriebseinrichtungen
- verarbeiteten bzw. verwendeten Arbeitsstoffen und Arbeitsmittel
- der Beschaffenheit von Arbeitsstätten und -plätzen
- der Gestaltung von Arbeitsabläufen/Bedingungen
- der Einrichtung einer betriebsärztlichen Betreuung und eines sicherheitstechn. Dienstes

Unterweisungspflicht² gegenüber den überlassenen Arbeitskräften vor Arbeitsaufnahme

- aufmerksam machen auf besondere Gefahrenquellen
- Information über mögliche Schutzmaßnahmen

Beistellung von Schutzausrüstung³wenn der Überlasser nicht die erforderliche und entsprechende Schutzausrüstung beistellt

¹§ 6 Abs. 1 AÜG

² § 14 ANSchG

³ § 17 Abs. 1 ANSchG

Pflicht zur Durchführung von Eignungs- und Folgeuntersuchungen bei besonders gefährdenden Tätigkeiten⁴

Pflicht zur Übermittlung von Unterlagen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen und Informationspflicht an Überlasser darüber⁵

Einsatz der Arbeitskräfte nach deren Eignung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheit⁶

Arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht während der Beschäftigung im Betrieb des Beschäftigers Pflicht zur Gleichbehandlung der Arbeitnehmer

Gestaltung der Arbeitsbedingungen

Fürsorge für das Eigentum der Arbeitskräfte

Informationspflicht gegenüber dem Überlasser vor Beginn der Überlassung⁷ über

- die für die Tätigkeit erforderliche Eignung und die erforderlichen Fachkenntnisse und besonderen Merkmale des Arbeitsplatzes
- die für den zu besetzenden Arbeitsplatz/Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung

Den Überlassern ist Zugang zu den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten zu gewähren.

Überlasser - Pflichten

Hinweispflicht gegenüber dem Beschäftiger hinsichtlich persönlichem Arbeitnehmerschutz⁸ Arbeitszeitschutz

besonderer Personenschutz/Verwendungsschutz

z.B. Informationspflicht an Beschäftiger über Schwangerschaft, Krankheiten, Alter, Jugendlichkeit, Behinderung,...

⁵ § 9 Abs. 5 ANSchG

6 § 9 Abs. 1 ANSchG

7 § 9 Abs. 3 ANSchG

⁸ § 6 Abs. 2 AÜG

^{4 § 49} ANSchG

Informationspflicht⁹ vor Überlassungsbeginn an Arbeitskräfte über

- mögliche Gefahren am Arbeitsplatz
- die für die Tätigkeit erforderliche Eignung oder erforderliche Fachkenntnisse
- Notwendigkeit von Eignungs- und Folgeuntersuchungen

Zwingende Verpflichtung zur Überprüfung, dass Eignungs- und Folgeuntersuchungen durchgeführt wurden und keine bescheidmäßige Feststellung der Nichteignung vorliegt

Verpflichtung zur Beendigung der Überlassung, wenn Beschäftiger trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder Fürsorgepflichten nicht einhält 10

Verpflichtung zur Führung von Aufzeichnungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen¹¹

Arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht während des gesamten Beschäftigungsverhältnisses

Mögliche Konsequenzen

Verwaltungsübertretungen nach dem ANSchG

bei Verletzung einer Bestimmung nach dem ANSch G - strafrechtliche Verantwortung bei Körperverletzungen möglich

Leistungsverweigerungsrecht der Arbeitskraft bei mangelhaften Arbeitnehmerschutzvorkehrungen

zivilrechtliche Haftungsbeschränkung des Arbeitgebers nach ASVG

BRUCKMÜLLER • ZEITLER
RECHTSANWÄLTE

Verfasser: Rechtsanwalt Dr. Georg Bruckmüller

Vertrauensanwalt der OÖ Arbeitskräfteüberlasser

im Namen der Bruckmüller Zeitler Rechtsanwälte GmbH

^{9 § 9} Abs. 4 ANSchG

^{10 § 6} Abs. 4 AÜG

^{3 0} Ab3. 1 A00

¹¹ iSd § 58 Abs. 4 bis 7 ANSchG

Kontakt: www.bzp.at

Stand: Mai 2005

Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Allgemeinen Fachgruppe OÖ des Gewerbes, Berufsgruppe Arbeitskräfteüberlasser, zulässig.